

B E G R Ü N D U N G

**gem. § 9 Abs. 8 BBauG zur 9. vereinfachten Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 14 "Schmaler Kamp" gem. § 13 BBauG**

Für das Grundstück Gemarkung Everswinkel Flur 6 Nr. 177 wurde seinerzeit bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in einem Abstand von 3 m zur Straßenbegrenzungslinie die Baugrenze festgelegt. Um den Abstand des zukünftigen Gebäudes zu den öffentlichen Verkehrsflächen festzulegen, wurde für die Nordwestecke der überbaubaren Fläche eine Baulinie festgesetzt.

Bei den konkreten Planungen für eine Bebauung dieses Grundstücks hat sich ergeben, daß eine vollständige Ausnutzung der überbaubaren Fläche nicht erforderlich ist. Vielmehr beabsichtigt der Eigentümer, das Wohnhaus in einem Abstand von 6 m zur westlich verlaufenden Straße zu errichten. Diese Absicht wird damit begründet, daß dadurch eine bessere Ausnutzung des westlichen Grundstücksteils ermöglicht wird.

Mit diesen geplanten abweichenden Bauabsichten hat sich der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 24.2.1987 befaßt und beschlossen, eine Änderung des Bebauungsplanes dahingehend vorzunehmen, daß die überbaubare Fläche im westlichen Bereich um 3 m reduziert und im Bereich der nordwestlichen Ecke eine Baulinie festgesetzt wird.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so daß sie im Wege eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BBauG vorgenommen werden kann. Sie ist städtebaulich vertretbar, zumal sowohl südlich als auch nördlich keine Bebauung fluchtgleich anschließt, auf die eine Bebauung dieses Grundstückes Rücksicht zu nehmen hätte.

Durch diese Änderung entstehen keine zusätzlichen Kosten, da Änderungen an Erschließungsanlagen nicht erforderlich werden.

*Walter*

( Walter )

-Gemeindedirektor-